

# Kaufkraftausgleich

---

## Normen

§ 3 Nr. 64 EStG

## Kurzinfo

Gewährt ein inländischer Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern, die für einen begrenzten Zeitraum ins Ausland entsandt worden sind, einen Kaufkraftausgleich, so ist dieser steuer- und damit beitragsfrei. Voraussetzung ist, dass der für vergleichbare Auslandsbezüge nach § 55 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) zulässige Betrag nicht überschritten wird.

## Information

Entspricht bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die im Ausland eingesetzt werden, die Kaufkraft ihrer Bezüge im Ausland nicht der Kaufkraft der Bezüge im Inland, wird der Unterschied durch Zu- oder Abschläge ausgeglichen. Dieser sog. Kaufkraftausgleich wird vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen geregelt ( § 55 BBesG ).

Werden solche Ausgleichszahlungen an Arbeitnehmer geleistet, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind diese unter folgenden Voraussetzungen steuer- und damit beitragsfrei:

- Der Arbeitnehmer ist für einen begrenzten Zeitraum ins Ausland entsandt.
- Der Arbeitnehmer hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt für einen begrenzten Zeitraum im Ausland.
- Der Kaufkraftausgleich übersteigt nicht den für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 55 BBesG zulässigen Betrag.

Die festgesetzten Kaufkraftzuschläge werden im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Eine Übersicht stellt das Bundesfinanzministerium unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) zur Verfügung.